

**Interview Rechtsanwältin Andrea Lesser mit der Zeitschrift *kreuzer* – Das Leipzig Magazin, 01.04.2009**

**Recht auf Reisen** (ca. 3.200 Zeichen)

**Mängel, Reiserücktritt und Auslandskrankenversicherung**

Niemand möchte sich vor der ersehnten Reise damit beschäftigen, was alles schief gehen könnte, sinnvoll ist es dennoch. Der *kreuzer* hat im Gespräch mit Andrea Lesser, Leipziger Rechtsanwältin, die wichtigsten Themen geklärt.

*kreuzer:* Was sollte man tun, wenn bei einer Reise Mängel anfallen, wie etwa dass bei einer gebuchten Parisrundfahrt der Eiffelturm ausgelassen wird, obwohl er in der Broschüre des Veranstalters als Ziel steht? Oder das gebuchte Zimmer ohne Überwindung der Ekelgrenze nicht bewohnbar ist?

ANDREA LESSER: Mängel muss man immer unverzüglich dem Veranstalter melden und dokumentieren, schriftlich und am besten auch mit der Kamera. Bevor man jedoch Preisminderung fordert, muss man erst Abhilfe verlangen. Wichtig ist dabei, dem Veranstalter eine Frist zu setzen.

*kreuzer:* Wie lange nach dem Ende der Reise kann man gegen den Veranstalter noch vorgehen?

LESSER: Für den Fall, dass die Mängel nicht behoben wurden, muss der Reisende binnen eines Monats gegenüber dem Veranstalter seine weiteren Rechte einfordern. Die Erklärung muss nicht notwendig schriftlich erfolgen, mündlich genügt, allerdings empfehle ich zu Beweis Zwecken die schriftliche Anzeige. Die Anzeige sollte Ort, Zeit, Ablauf und Folgen der Mängel konkret benennen und erkennen lassen, dass Gewährleistungsansprüche erhoben werden.

*kreuzer:* Nehmen wir mal an, es hilft alles nichts. Kann man den Reisevertrag kündigen?

LESSER: Natürlich, aber auch hier ist eine angemessene Fristsetzung mit der Aufforderung zur Abhilfe Voraussetzung.

*kreuzer*: In welchen Fällen ist eine Reiserücktrittsversicherung sinnvoll?

LESSER: Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von dem Reisevertrag zurücktreten, muss dann aber dem Veranstalter eine Entschädigung zahlen. Deren Höhe ist in der Regel pauschal in den jeweiligen Reise-AGB festgelegt. Eine Reiserücktrittsversicherung kann dem Reisenden diese Entschädigung ersparen, zum Beispiel im Falle einer schweren Unfallverletzung, beim Tod eines Mitreisenden oder von Angehörigen, einer unerwartet schweren Erkrankung, bei Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft oder Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses.

*kreuzer*: Sollte man eine Auslandsrankenversicherung abschließen?

LESSER: Bei Reisen innerhalb der EU erstattet die gesetzliche Krankenkasse Behandlungskosten im Ausland. Dann werden Kosten bis zu der in Deutschland üblichen Höhe erstattet. Wenn man ins außereuropäische Ausland verreist, tritt die gesetzliche Krankenversicherung nicht ein. Hier lohnt sich in jedem Fall der Abschluss einer privaten Auslandsrankenversicherung. Diese zahlt dann bei akuten Erkrankungen die ärztliche Behandlung sowie notwendige Arzneimittel, bei Unfällen und – wenn nötig – auch den Rettungsflug. Tipp: Die Auslandsrankenversicherung ist oft eine Zusatzleistung für Mitgliedschaften im Automobilclub, Kreditkarten oder Krankenzusatzversicherungen.

INTERVIEW: ANDREA KATHRIN KRAUS

> Der Rechtsladen, Ferdinand-Rhode-Str. 5, 04107 Leipzig, Tel. 22 54 10 34,

[www.der-rechtsladen.de](http://www.der-rechtsladen.de)

> Infos zur Berechnung der Höhe der Reisepreisminderung unter

[www.rechtspraxis.de/frankfurt.htm](http://www.rechtspraxis.de/frankfurt.htm)

[www.adac.de/Recht\\_und\\_Rat/reiserecht/reisepreisminderung/](http://www.adac.de/Recht_und_Rat/reiserecht/reisepreisminderung/)

Kreuzer – Das Leipzig Magazin

[http://www.kreuzer-leipzig.de/wissen\\_wohlstand/775/\\_/dossiers/32](http://www.kreuzer-leipzig.de/wissen_wohlstand/775/_/dossiers/32)